Grundzüge der Militärverfassung in den deutschen, französischen und englischen Kolonien.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Ernst Steinadler

Referendar beim Königl. Amtsgericht in Tharandt.

ACAD. LIBR. RAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1914.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546806_0070

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 1

A. Die Militärverfassung der deutschen Schutzgebiete 2

I. Die „Kaiserliche Schutztruppe“ in Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika

Ihre verfassungsmäßige Grundlage und Organisation 3

Die Ausübung der Militärgewalt 5

Die Wehrpflicht 7

Zusammensetzung, Ergänzung, Ausscheidung 10

Verwaltung, Versorgung, Militärgerichtsbarkeit 12

II. Die zur Kaiserlichen Marine gehörigen Besatzungstruppen in Kiautschou 14

III. Die Polizeitruppen in Togo und den deutschen Südseeschutzgebieten 16

B. Die Militärverfassung der französischen Kolonien 17

I. Die „selbständige Kolonialarmee“

Ihre verfassungsmäßige Grundlage und Organisation 18

Die Ausübung der Militärgewalt 20

II. Das algerische Armeekorps 22

III. Die Okkupationsdivision in Tunis 23

Die Wehrpflicht, Ergänzung, Besoldung und Dienstzeit . . . 24

Militärgerichtsordnung 27

C. Die Militärverfassung der englischen Kolonien 28

I. Die „regular forces“ und die „auxiliary forces“ in ihrer Beziehung zum Auslandsdienst

Ihre verfassungsmäßige Grundlage und Organisation 29

Ausübung der Militärgewalt 30

II. Die eigentlichen Kolonialtruppen:

a) Die Royal Colonial Corps 32

b) Die Lokaltruppen 32

Ihre verfassungsmäßigen Grundlagen und Organisation in den

1. Crown Colonies 33

2. Colonies possessing representative institution 34

Seite

3. self governing colonies (Dominions) 34
4. im Protektoratslande Ägypten 38
III. Das englisch-indische Heer 39
Seine verfassungsmäßige Grundlage, Zusammensetzung und Ergänzung 40
Ausübung der Militärgewalt, Militärgerichtsbarkeit 41

Literaturverzeichnis.

v. Bremen, Die Kolonialtruppen und Kolonialarmeen der Hauptmächte Europas. Bielefeld und Leipzig 1902.

Findeisen, Das Heerwesen in den afrikanischen Schutzgebieten. Borna-Leipzig 1911.

Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. Tübingen 1905.

Gallus, Die englische Armee unter besonderer Berücksichtigung ihrer Verwendung als Kolonialheer. In den Beiträgen zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft, herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft. 2. Jahrg. Berlin 1900/01.

Gareis, Deutsches Kolonialrecht. Gießen 1902.

Hart, Constitution et Organisation de l'armée coloniale anglaise. Paris. Henri Charles Lavauzelle, éditeur militaire.

Hatschek, Jul., Englisches Staatsrecht. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. Bd. 4, 2. Abt. 4: England, 2. Tübingen 1906.

Helfferich, Zur Reform der kolonialen Verwaltungsorganisation. Berlin 1905.

Jerusalem, Franz, Grundsätze des französischen Kolonialrechts. Berlin 1909.

Immanuel, Was man von dem englischen Heere wissen muß. Berlin 1912.

Köbner, Deutsches Kolonialrecht. In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaften von Holtzendorff und Kohler. Bd. 2. Leipzig und Berlin 1904.

v. König, Bernhard, Die Kolonialbehörden, deren Zuständigkeit und Verfahren. In den Beiträgen zu Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft 2. Jahrg. Berlin 1900/01.

v. König, B., Militär und Marine in den deutschen Schutzgebieten. In den Beiträgen zu Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft 2. Jahrg. Berlin 1900/01.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 2. Tübingen und Leipzig 1901.

le Juge, Das englische Heer einschließlich der Kolonialtruppen in seiner heutigen Gestaltung. Leipzig 1896.

le Juge, Die heutige ägyptische Armee. Im Militärwochenblatt 1913 Nr. 151 und 152.

Messimy, A., Le Statut des Indigènes algériens. Paris 1913.

Meyer, Georg, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888.

Pfuelf, Carl M. H., Die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen und deren Verwaltung. Borna-Leipzig 1908.

Sassen, F. J., Deutsches Kolonialmilitärrecht. Rastatt 1911.

Simons, Die Wehrpflicht in den deutschen Schutzgebieten. In der Deutschen Kolonialzeitung 1902.

Speyer, H., La Constitution juridique de l'empire colonial Britannique. Paris 1906.

v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.

de Tarlé, L'organisation militaire des Colonies Anglaises. In Questions diplomatiques et coloniales 1913.

Tarring, Chapters on the Law relating to the Colonies. London 1893.

Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 2. Berlin 1897.

Army order Special. War office 18. March, 1908. London.

Colonial office, Rules and Regulations.

Regulations for the Territorial Force and for Country Associations 1912. London.

Deutschlands koloniale Wehrmacht in ihrer gegenwärtigen Organisation und Schlagfertigkeit, auf Grund der neuesten amtlichen Dokumente, bearbeitet von einem höheren Offizier. Berlin 1906.

Deutsche Kolonialgesetzgebung. Herausgegeben von Riebow und Zimmermann, Schmidt-Dargitz, Köbner und Gerstmeyer. Bd. 1—13. Berlin 1893—1909.

Manual of Military Law. War office. London 1907.

Manual of Military Law. Amendments. 1st January 1910.

Militärwochenblatt. Berlin (Mittler & Sohn) 1906—1913.

Reichsgesetzblatt 1913 Nr. 48 und 1914 Nr. 8 u. 10. Berlin.

Troupes Coloniales, Organisation générale (Volume arrêté à la date du 1er Mai 1907). Paris. (Henri Charles Lavauzelle, éditeur militaire.)

Abkürzungen.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.
DKG. = Deutsche Kolonialgesetzgebung.
SchTO. = Schutztruppenordnung.

Vorwort.

Bei allen Kolonialstaaten bildet der militärische Machtfaktor die Grundlage für die Sicherung der kulturellen Entwicklung ihres kolonialen Besitzes. Deutschland, als die jüngste europäische Kolonialmacht, hat — ebenso wie die älteren kolonisierenden Großmächte Frankreich und England — die Militärverfassung in seinen Schutzgebieten unter Berücksichtigung seiner historischen Eigenart den im Heimatlande geltenden Rechtsgrundsätzen angepaßt. Bei den vielfachen Berührungspunkten, welche die aneinander grenzenden oder durch Austausch erworbenen Kolonialgebiete dieser drei Länder naturgemäß haben, und im Hinblick auf die gemeinsamen Kulturinteressen, die ein gelegentliches militärisches Zusammenwirken (vgl. Boxeraufstand in China) als nicht ausgeschlossen erscheinen lassen, dürfte eine zu Vergleichen anregende Übersicht über die Grundzüge der Militärverfassung in den deutschen, französischen und englischen Kolonien in rechtlicher Beziehung angebracht sein.

A. Die Militärverfassung der deutschen Schutzgebiete.

Hinsichtlich der militärischen Verhältnisse sind bei den deutschen Schutzgebieten drei Gruppen zu unterscheiden:

I. die drei großen afrikanischen Schutzgebiete: Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika, in denen eine besondere koloniale Wehrmacht, die „Kaiserliche Schutztruppe" besteht;

II. Kiautschou, dessen militärische Besatzung einen Teil der Kaiserlichen Marine bildet;

III. Togo und die deutschen Südseeschutzgebiete, in denen zurzeit keine Militär-, sondern nur eine Polizeitruppe vorhanden ist.

I. Die „Kaiserliche Schutztruppe" in den großen afrikanischen Schutzgebieten: Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika bildet als einzige besondere deutsche Kolonialtruppe eine selbständige Formation, die aus praktischen Gründen wegen der eigenartigen Aufgaben des kolonialen Dienstes gegenüber den heimischen Verhältnissen geschaffen wurde.

Ihre Aufgabe besteht in der Sicherung der staatlichen Autorität gegen innere Feinde in den Schutzgebieten (Niederwerfung von Aufständen), in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere in der Bekämpfung der Sklaverei, vielfach auch in der Wahrnehmung des Polizeidienstes, besonders in den noch wenig erschlossenen Gebieten.[1]) Sie dient demnach dem Schutze der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Schutzgebiete.

---

[1]) Denkschr. an den Reichstag 1909/10 S. 11: Südwestafrika; Zeitschr. f. Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 12. Jahrg. 1910 S. 477; § 1 SchTO. in der Fassung vom August 1908.

Hingegen fällt der Schutz gegen äußere Feinde nach herrschender Ansicht dem Reichsheere und der Marine zu.[2])

Die Kaiserliche Schutztruppe ist eine sowohl vom Reichsheer als auch von der Marine völlig getrennte Formation, die in allen die Schutztruppe betreffenden Gesetzen und Verordnungen dem Reichsheer und der Marine entgegengesetzt wird.[3]) Die der Schutztruppe angehörigen Militärpersonen scheiden aus Heer und Marine aus,[4]) auch finden die für das Reichsheer und die Kaiserliche Marine erlassenen Gesetze über Friedenspräsenzstärke, Organisation und Gliederung keine Anwendung auf die Schutztruppe.[5]) Ebenso hat das Militärstrafgesetzbuch für die Schutztruppe nur Geltung erlangt durch eine besondere kaiserliche Verordnung v. 26. 7. 1896, welche bestimmt, daß im Sinne des Militärstrafgesetzbuchs v. 26. 6. 1872 unter Heer auch die kaiserlichen Schutztruppen zu verstehen sind.[5])

Die verfassungsmäßige Grundlage für die Formation der Schutztruppen bildet nicht die Reichsverfassung, sondern „die Schutzgewalt über die Schutzgebiete", deren Ausübung nach § 1 SchutzgebG. v. 25. 7. 1900 (RGBl. 1900 S. 809) dem Kaiser zusteht.[6])

Letzteres Gesetz beruht wiederum auf dem Reichsgesetz v. 14. 6. 1886 (RGBl. 1886 S. 75).

Die historische Entwicklung und Gestaltung der Kaiserlichen Schutztruppe hat sich im wesentlichen auf folgenden Verordnungen und Gesetzen aufgebaut: Die erste Schutztruppe wurde für Deutsch-Ostafrika durch das Reichsgesetz v. 22. 3. 1891 geschaffen (RGBl. 1891 S. 53).

Für Südwestafrika und Kamerun erfolgte die Bildung einer Schutztruppe in entsprechender Weise erst durch das Reichsgesetz v. 9. 6. 1895 (RGBl. 1895 S. 258).

---

[2]) G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete S. 736.

[3]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 S. 77 Anm. 1.

[4]) Sassen, Deutsches Kolonialmilitärrecht 1911 S. 14.

[5]) DKG. Bd. 2 S. 257; RGBl. 1896 S. 669.

[6]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 S. 290.

Die Organisation dieser Schutztruppen beruht auf den „Organisatorischen Bestimmungen v. 9. 4. 1891“ (DKG. Bd. 1 S. 334). Hiernach unterstand die Schutztruppe in bezug auf militärische Organisation und Disziplin dem Reichsmarineamt, in bezug auf Verwaltung und Verwendung dem Gouverneur und weiterhin der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes in Berlin.[4]) Um die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die sich durch die Unterstellung der Schutztruppe unter zwei Zentralinstanzen (Reichsmarineamt und Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes) besonders in finanzieller Hinsicht ergaben, wurde durch kaiserliche Verordnungen v. 16. 6. 1896 und 20. 8. 1896 (DKG. Bd. 2 S. 251 u. 269) die gesamte Schutztruppe dem Reichskanzler unterstellt und die Zuständigkeit der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes für alle Angelegenheiten der Schutztruppe unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers begründet. Durch eine Gesetzesnovelle v. 7. 7. 1896 (RGBl. 1896 S. 187) wurden die auf die Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika sich beziehenden Vorschriften mit den die Schutztruppe für Südwestafrika und Kamerun betreffenden Rechtsnormen unter Abänderung der Gesetze v. 22. 3. 1891 und 9. 6. 1895 verschmolzen und dem Reichskanzler in Art. VII die Ermächtigung erteilt, den Text dieses neuen Schutztruppengesetzes bekanntzugeben. Dies geschah unter dem 18. 7. 1896 in dem Gesetz betr. die kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (RGBl. 1896 S. 653). Auf Grund dieses Gesetzes erließ hierauf der Reichskanzler die Organisatorischen Bestimmungen v. 25. 7. 1898 (DKG. Bd. 3 S. 49). Darnach blieb für die Verwaltung der Schutztruppe die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts nach wie vor zuständig; nur die persönlichen Verhältnisse der Schutztruppenangehörigen wurden durch Verordnung v. 13. 10. 1896 (DKG. Bd. 2 S. 290) dem Kaiserlichen Militärkabinett zur Bearbeitung überwiesen. Für alle Kommando-Angelegenheiten aber wurde ein selbständiges Oberkommando, das aus dem Reichskanzler nebst der erforderlichen Anzahl von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten bestehende „Oberkommando der Schutztruppe“ neu geschaffen.

Als durch Erlaß v. 17. 5. 1907 (RGBl. 1907 S. 239) die bis dahin mit dem Auswärtigen Amt verbundene Kolonialabteilung nebst dem Oberkommando der Schutztruppen in eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde unter der Bezeichnung „Reichskolonialamt" verwandelt wurde, führte von da an das Oberkommando die Bezeichnung „Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt".[7]) Das Gesetz v. 18. 7. 1896 bildet zusammen mit den „Organisatorischen Bestimmungen" v. 25. 7. 1898 als sogen. „Schutztruppenordnung" die Grundlage des jetzt noch geltenden Kolonialmilitärrechts in den afrikanischen Schutzgebieten.[8]) Einzelne Abänderungen hat dasselbe erfahren durch die Reichsmilitärpensionsgesetze v. 31. 5. 1906 (RGBl. S. 565 f. u. 593 f.) und durch das Reichsmilitärhinterbliebenengesetz v. 17. 5. 1907 sowie durch die Neuordnung der „Organisatorischen Bestimmungen von 1908" (DKG. Bd. 2 S. 309). Weitere für das Kolonialmilitärrecht grundlegende Quellen sind nicht vorhanden; auch das Schutzgebietsgesetz von 1900 enthält keine kolonialmilitärrechtliche Bestimmungen, wenn man von § 5 dieses Gesetzes absieht, welcher bestimmt, daß die Militärgerichtsbarkeit durch das Schutzgebietsgesetz nicht berührt werden soll. So hat in den deutschen afrikanischen Schutzgebieten die Militärverfassung insofern eine Vereinheitlichung erfahren, als heute sämtliche Schutztruppenangelegenheiten nur der Zentralinstanz des Reichskolonialamts unterstehen.

Die Ausübung der Militärgewalt in den afrikanischen Schutzgebieten Deutschlands gestaltet sich zurzeit auf Grundlage des vorliegenden Gesetzmaterials folgendermaßen:

Oberster Kriegsherr der Schutztruppen ist der Kaiser. Die Militärhoheit steht ihm aber nicht nach Art. 53 oder 63 RV. zu, sondern dieselbe ist ein Teil der ihm zustehenden Schutzgewalt in den Schutzgebieten (laut § 1 SchutzgebG. v. 25. 7. 1900 und § 1 SchTO. in der Fassung vom August 1908), kraft der er grundsätzlich zu den Schutzgebieten etwa im Verhältnis

---

[7]) Dr. jur. Max Findeisen, Das Heerwesen in den afrikanischen Schutzgebieten S. 10.

[8]) Sassen, Deutsches Kolonialmilitärrecht 1911 Bd. 1 S. 16.

eines absoluten Monarchen zu seinem Lande steht.[9]) Denn „die Schutzgewalt“ ist die Ausübung der Souveränität in den Schutzgebieten. Die Kaiserliche Schutztruppe ist — wie die Marine — als eine reine Reichsinstitution allein dem Oberbefehl des Kaisers unterstellt, ohne Beteiligung der Bundesfürsten. Der Kaiser ernennt in seinem oder des Reiches Namen die Offiziere und Beamten der Schutztruppen, welche auch nur für ihn eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Ihm allein steht das Gesetzgebungsrecht für die Kolonien und damit auch für die Schutztruppen zu. Nur bei finanzieller Belastung des Reiches ist der Kaiser hierbei an die Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag behufs Bewilligung der Beträge im Wege der Gesetzgebung gebunden. Sonst übt der Kaiser sein Gesetzgebungsrecht durch kaiserliche Verordnung aus, die der Reichskanzler zu kontrasignieren und im Reichsgesetzblatt zu verkünden hat, während kaiserliche Armeebefehle keine Kontrasignatur erfordern.

Aus § 1 SchutzgebG. v. 25. 7. 1900 steht dem Kaiser auch das Dislokationsrecht, d. h. die Bestimmung der Garnisonen in den Schutzgebieten, sowie das Recht zu, den Kriegs- und Belagerungszustand in den Schutzgebieten zu verhängen.[10]) Gemäß kaiserlicher Verordnung v. 16. 7. 1896 und 20. 8. 1896 hat der Kaiser sein ihm zustehendes Verordnungsrecht hinsichtlich der Schutztruppen dem Reichskanzler beziehentlich der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes in weitgehendem Maße „delegiert“. Der Reichskanzler wird durch den Staatssekretär des Reichskolonialamts und bei dessen Behinderung durch den Unterstaatssekretär des Reichskolonialamts vertreten (Reichsvizekanzlergesetz v. 17. 3. 1878). Ist auch dieser behindert, so erfolgt die Regelung der Vertretung durch den Reichskanzler. Das vom Reichskanzler durch die organisatorischen Bestimmungen vom 25. 7. 1898 geschaffene Oberkommando der Schutztruppe, das seit der Einrichtung des Reichskolonialamts (durch Erlaß vom 17. 5. 1897) den Titel „Kommando der Schutztruppen

[9]) Beil. zu Binding, Vorlesungen über Staatsrecht S. 34 (Druckbogen). (Dieser Auffassung Bindings wird von anderer Seite entgegengehalten, daß doch Reichsgesetze vorgingen.)

[10]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 4 S. 40.

im Reichskolonialamt“ führt, nimmt die Stellung eines Generalkommandos im Landheere ein. Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf neun unter der Leitung von Stabsoffizieren stehende Sektionen:

1. Organisation,
2. Dienstvorschriften,
3. Personalien,
4. Bekleidung, Bewaffnung, Ausrüstung,
5. Invaliden- und Ersatzangelegenheiten,
6. Militärjustizwesen,
7. Sanitätswesen,
8. Verwaltungsangelegenheiten,
9. Transportwesen.[11])

Die lokale oberste Militärgewalt in den Schutzgebieten selbst steht dem Gouverneur zu, als kaiserlichem Stellvertreter in Ausübung der Militärhoheit. Ihm ist der Kommandeur der Schutztruppe untergeordnet, durch dessen Vermittlung der Gouverneur seine Weisungen für die Schutztruppe erläßt und mit dessen Zustimmung die Schutztruppen auch zum Teil für die Zwecke der Zivilverwaltung verwendet werden können. Der Kommandeur trägt als unmittelbarer militärischer Vorgesetzter die Verantwortung für Ausbildung, Disziplin, inneren Dienst und Verwaltung der Schutztruppe.

Die Organisation der unteren Dienststellen und ihr Unterordnungsverhältnis entspricht im allgemeinen der Organisation des Reichsheeres. Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet jedoch die Bestimmung (§ 3 b SchTO.), daß deutsche Unteroffiziere und Mannschaften zu den farbigen Offizieren in keinerlei Unterordnungsverhältnis stehen.

Bezüglich der Wehrpflicht in den afrikanischen Schutzgebieten, d. h. der Pflicht zur Dienstleistung in der organisierten bewaffneten Macht, gilt grundsätzlich für die in den Schutzgebieten wohnenden Deutschen Art. 57 RV., wonach die Wehrpflicht eine höchstpersönliche, für alle Deutschen gleichbemessene

[11]) Deutschlands koloniale Wehrmacht in ihrer gegenwärtigen Organisation und Schlagfertigkeit, auf Grund der neuesten amtlichen Dokumente, bearbeitet von einem höheren Offizier, Berlin 1906.

ist. Die Wehrpflicht ist somit eine allgemeine deutsche; als solche ist sie den Deutschen vom Reiche auferlegt und besteht daher auch gegenüber dem Reiche und nicht gegenüber dem Schutzgebiete. Danach müßten die Militärpflichtigen, die sich in den Schutzgebieten aufhalten, zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht sich grundsätzlich im Reichsgebiete stellen, darin sind aber die Schutzgebiete nicht einbegriffen; denn diese sind nach der vorherrschenden Ansicht nur völkerrechtlich als Inland anzusehen; im Sinne der Reichsverfassung sind sie aber Ausland, da sie nicht in Art. 1 RV. mit aufgezählt werden. Um jedoch in den Schutzgebieten lebenden Deutschen die Ableistung ihrer Dienstpflicht bei der Schutztruppe zu ermöglichen, ordnete bereits der § 18 des Schutztruppengesetzes v. 18. 7. 1896 an, daß durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden sollte, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, bei der Schutztruppe ihrer aktiven Dienstpflicht Genüge leisten dürfen. In Ausführung dieser Bestimmung erging die kaiserliche Verordnung v. 20. 3. 1897, wonach Reichsangehörige, die in Südwestafrika ihren Wohnsitz hatten, auf ihren Wunsch bei der dortigen Schutztruppe ihre aktive Dienstpflicht erfüllen durften. Später wurde durch das Reichsgesetz v. 25. 6. 1902 (KKG. Bd. 6 S. 481) der § 18 des Schutztruppengesetzes vom 18. 7. 1896 auf alle wehrpflichtigen Reichsangehörigen erstreckt. In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung ergingen die kaiserlichen Verordnungen v. 5. 12. 1902 (KGG. Bd. 6 S. 556) und die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 5. bezw. 16. 12. 1902 (KGG. Bd. 6 S. 559). Hiernach durften alle wehrpflichtigen Reichsangehörigen, die außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, bei der Schutztruppe in Südwestafrika ihrer Dienstpflicht nachkommen, während dienstpflichtige Reichsangehörige, die in Europa wohnen, nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Kommandos der Schutztruppe im Reichskolonialamt bei der südwestafrikanischen Schutztruppe eingestellt werden durften. Diese Bestimmung gilt auch für Einjährig-Freiwillige, auf die auch die sonstigen Vorschriften der WehrO. v. 22. 11. 1888 §§ 19ff.

(SchTO. § 9c) und Wehrgesetz für die Schutzgebiete v. 22. 7. 1913 §§ 4 u. 10a) sinngemäß Anwendung finden. Durch das Gesetz v. 25. 6. 1902 wurde also den Reichsangehörigen in den Schutzgebieten ein „Wehrrecht" — um den Ausdruck von Sassen zu gebrauchen — insofern gegeben, als sie auf ihren Wunsch unter gewissen Bedingungen ihrer Dienstpflicht auch in den Schutzgebieten nachkommen konnten.

Eine Neuordnung beziehentlich Zusammenfassung und Erweiterung aller hinsichtlich der Wehrpflicht bestehenden Bestimmungen brachte das Wehrgesetz für die Schutzgebiete v. 22. 7. 1913, das die Erfüllung der Wehrpflicht bei den Schutztruppen und das Ersatzwesen in den Schutzgebieten, in denen Schutztruppen bestehen, regelt.[12]) Nach § 2 dieses Gesetzes sind wehrpflichtige Reichsangehörige, die in den Schutzgebieten, in denen eine Schutztruppe besteht, ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben, nicht nur berechtigt, ihre Dienstpflicht im Schutzgebiete zu erfüllen, sondern dies kann nunmehr durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Für Deutsch-Südwestafrika ist es durch die kaiserliche Verordnung v. 21. 2. 1914 (vgl. RGBl. 1914 Nr. 8) erfolgt. Die aktive Dienstzeit in der Schutztruppe für Südwestafrika beträgt 2 Jahre (nach § 3 WehrG.). Durch § 5 dieses Gesetzes wird der Reichskanzler ermächtigt, in den Schutzgebieten, in denen eine Schutztruppe besteht, Aushebungsbezirke zu bilden und an Stelle der in § 30 RMilG. v. 2. 5. 1874 (RGBl. S. 45) dafür vorgesehenen Behörden besondere Schutzgebietsersatzbehörden zu bestellen (vgl. hierzu §§ 10 u. 11 der Verordnung des Reichskanzlers zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete v. 4. 3. 1914, RGBl. 1914 Nr. 10). Bei den Aushebungen findet eine Losung nicht statt. Die Ausübung der militärischen Kontrolle regelt das Gesetz in den §§ 9—16. Gemäß § 10 wird ein Beurlaubtenstand der Schutztruppe gebildet, der nach § 12 aus Anlaß von notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen in Fällen von Gefahr durch kaiserliche Verordnung, bei

[12]) RGBl. 1913 Nr. 48 S. 610; vgl. hierzu noch die Verordn. des Reichskanzlers v. 4. 3. 1914 zur Ausführung des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete (RGBl. 1914 Nr. 10 S. 42).

dringender Gefahr durch den Gouverneur einberufen wird. Im Bedarfsfalle können aber auch die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine durch kaiserliche Verordnung, in dringenden Fällen durch den Gouverneur zur notwendigen Verstärkung der Schutztruppe herangezogen werden (§ 14 WehrG. v. 22. 7. 1913). Erwähnt mag hier noch werden, daß laut Zeitungsmeldungen im Jahre 1914 in Deutsch-Ostafrika nach englischem Vorbild ein Freiwilligenkorps („Meru-Schützen" in Aruscha) mit Gewehren und Munition, die Eigentum der Regierung bleiben, seitens des Gouvernements versehen werden soll, wofür die Mittel im Etat des Schutzgebiets angefordert werden.

Als oberstem Kriegsherrn steht übrigens in Kriegszeiten dem Kaiser das Recht zu, soweit die Kolonialtruppen nicht ausreichen, den militärischen Schutz der Kolonien durch die bewaffnete Macht des Heimatlandes ausführen zu lassen.[13]) Kraft seiner Schutzgewalt, die er über die farbige Bevölkerung der Schutzgebiete ausübt, ist der Kaiser ebenfalls befugt, die Farbigen unter Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht zur Ableistung des Militärdienstes in den Schutzgebieten heranzuziehen. Dies ist allerdings bis jetzt de facto noch nicht erfolgt; es ist aber der Versuch bereits gemacht worden, einzelne Eingeborenenstämme durch besondere Verträge zur militärischen Dienstleistung heranzuziehen (vgl. Vertrag betr. Wehrpflicht der Rehobother Bastards v. 26. 7. 1895).[14])

Die Zusammensetzung und Ergänzung der kaiserlichen Schutztruppen wird durch § 2 SchTO. bestimmt.

Die kaiserlichen Schutztruppen werden gebildet:

a) aus Offizieren, Militäringenieuren, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung und mehrjähriger Verpflichtung bezw. Kapitulation von verschieden langer Dauer in den einzelnen Kolonien den Schutztruppen zugeteilt werden;

---

[13]) v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete S. 90.

[14]) Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika, Berlin 1905, S. 22.

b) aus angeworbenen Farbigen (und zwar sind in Kamerun und Deutsch-Ostafrika die angeworbenen Gemeinen ausschließlich farbig);

c) für Deutsch-Südwestafrika — nach einer insbesonders durch die klimatischen Verhältnisse bedingten Bestimmung der Schutztruppenordnung — aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine auf Grund freiwilliger Meldung und aus allen denen, die sich freiwillig zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht bei dieser Schutztruppe melden. Die Anforderungen, welche an die Einzustellenden aller Dienstgrade sowohl in körperlicher Hinsicht als auch in bezug auf Charaktereigenschaften und Führung zu stellen sind, bestimmt § 7 SchTO. Die Pflichten der Schutztruppensoldaten bestimmen sich nach den für das Reichsheer erlassenen Kriegsartikeln, die gemäß kaiserlicher Verordnung v. 17. 10. 1902 (DKG. Bd. 12 S. 336) auf die Schutztruppen entsprechende Anwendung finden.

Die Beamten, die auf Grund ihrer freiwilligen Meldung den Schutztruppen zugeteilt werden, gelten als Militärbeamte. Auf diese findet grundsätzlich das Kolonialbeamtengesetz v. 8. 6. 1910 und in zweiter Linie das Reichsbeamtengesetz v. 18. 5. 1907 Anwendung.

Weiße und insbesondere Ausländer dürfen im Gegensatz zu der französischen Fremdenlegion für die Kaiserliche Schutztruppe nicht angeworben werden. Die farbigen Soldaten in den afrikanischen Schutzgebieten sind bisher eigentlich noch nicht in die koloniale Militärverfassung einbezogen, da sie in den Schutzgebieten nur angeworben, nicht ausgehoben werden. Die Werbeverträge werden mit dem Stabe der Schutztruppe abgeschlossen; sie müssen die Angaben über die Dienstverhältnisse sowie eine Lösungs- und Verpflegungsordnung enthalten. Die Grundsätze für die Aufstellung der Werbeverträge unterliegen der Genehmigung des Gouverneurs des betr. Schutzgebietes (SchTV. § 33 Abs. 1, 2, 3). Für die Farbigen ist die höchste Instanz der Kommandeur der Schutztruppe, der auch ihre Beförderung zu Dienstgraden und zum Offizier verfügt, wobei aber die farbigen Offiziere und Unteroffiziere Untergebene der deutschen Unteroffiziere bleiben (SchTO. § 3 B).

Die Stärke der Schutztruppen und auch ihre relative Gliederung in den Dienstgraden richtet sich nach den von den gesetzgebenden Faktoren des Reichs bewilligten Etats der einzelnen Schutzgebiete.

Das Ausscheiden aus der Schutztruppe erfolgt bei den Offizieren und Sanitätsoffizieren auf Grund kaiserlicher Order, bei allen anderen weißen Schutztruppenangehörigen nach Ablauf der Dienstverpflichtungszeit. Vor dieser Zeit jedoch

a) wegen körperlicher Unbrauchbarkeit,
b) wegen Verurteilung zu einer Ehrenstrafe,
c) wegen sonstiger Nichteignung oder Unfähigkeit für den Kolonialdienst auf Antrag des Kommandos und unter Zustimmung des Gouverneurs und Kolonialstaatssekretärs.

Auf Grund gegenseitiger Einwilligung ist ein Ausscheiden aus der Schutztruppe nur in Südwestafrika statthaft, und zwar unter der Bedingung, daß die Ausgeschiedenen sich verpflichten, sich an Ort und Stelle anzusiedeln. Zur Auflösung der Dienstverpflichtung ist in diesem Falle der Gouverneur ermächtigt laut kaiserlicher Order v. 12. 3. 1897.[15])

Den der Schutztruppe zugeteilten Militärpersonen bleibt bei ihrem Ausscheiden nach den Bestimmungen des Schutztruppengesetzes der Rücktritt in das Heer bezw. die Marine vorbehalten; soweit es sich dabei um Offiziere und Sanitätsoffiziere handelt, bestimmt über den Rücktritt der Kaiser.

Die Erledigung der lokalen ökonomischen Verwaltungsangelegenheiten, wie z. B. Besoldung, Verpflegung, Magazinwesen, Kassen- und Rechnungswesen ist durch § 25 SchPO. der Intendantur übertragen worden, mit deren Oberleitung der Kommandeur betraut ist.[16])

Über die Versorgungsverhältnisse der Schutztruppenangehörigen, die früher durch das Schutztruppengesetz v. 18. 7. 1896 geregelt waren, enthalten jetzt die beiden Militärpensionsgesetze (das Offizierspensionsgesetz und das Mannschaftspensionsgesetz) v. 31. 5. 1906 in ihrem 3. Abschnitte die näheren Be-

---

[15]) Sassen, Deutsches Kolonialmilitärrecht S. 42ff.
[16]) Sassen, Deutsches Kolonialmilitärrecht S. 27.

stimmungen. Für die Schutztruppenbeamten kommt hierbei außer dem Offizierspensionsgesetze noch § 52 des Kolonialbeamtengesetzes in Betracht. Die Versorgung der Hinterbliebenen der Schutztruppenangehörigen, über die früher das Schutztruppengesetz Bestimmungen aufwies, erfolgt jetzt auf Grund des 3. Abschnittes des Militärhinterbliebenengesetzes v. 17. 5. 1907 (RGBl. 1907 S. 214).

In Ansehung der Militärgerichtsbarkeit bei der Schutztruppe wird insbesondere beim Strafrecht zwischen den weißen und farbigen Schutztruppenangehörigen unterschieden.

Für die weißen Schutztruppenangehörigen allein gilt auf Grund der kaiserlichen Verordnung v. 26. 7. 1896 das deutsche Militärstrafgesetz v. 20. 6. 1872 (RGBl. 1872 S. 173), und zwar nicht als Gesetzes-, sondern als Verordnungsrecht; es ist deswegen durch kaiserliche Verordnung jederzeit abänderbar.[17])

Hinsichtlich der Militärstrafgerichtsordnung sollten nach § 4 des Schutztruppengesetzes die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich prinzipiell Anwendung finden. Durch kaiserliche Verordnung v. 2. 11. 1909 wurde aber bestimmt, daß v. 1. 2. 1910 an neben der deutschen Militärstrafgerichtsordnung v. 1. 12. 1898 die in §§ 2—42 der kaiserlichen Verordnung enthaltenen kolonialrechtlichen Sonderbestimmungen nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers v. 6. 11. 1909 in Kraft treten sollen.

Ebenso gilt für die weißen Schutztruppenangehörigen die Disziplinarordnung v. 31. 10. 1872 mit entsprechender Verteilung der Ausübung der Disziplinarstrafgewalt unter die verschiedenen Vorgesetzten der Schutztruppen. Als ein besonderes Strafrecht kommen für die Offiziere der Schutztruppen noch die Normen über Ehrenrecht in Betracht. Auch hierbei findet die kaiserliche Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere des preußischen Heeres in der Fassung v. 25. 6. 1910 entsprechende Anwendung. Zusätzlich ist noch eine besondere kaiserliche Verordnung v. 15. 6. 1897 (DKG. Bd. 3 S. 80) ergangen, die in einzelnen Punkten durch eine kaiserliche Ver-

---

[17]) Sassen, Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht S. 119.

ordnung v. 15. 6. 1910 eine nochmalige Abänderung erfuhr. Das Strafrecht der farbigen Angehörigen der Schutztruppen richtet sich ebenso wie das Eingeborenenstrafrecht überhaupt nach den Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuches unter Berücksichtigung der Gewohnheiten und Anschauungen der einzelnen Volksstämme.

Eine genauere Regelung sowohl des materiellen als auch des formellen Strafrechts erfolgte durch eine Verordnung des Reichskanzlers v. 22. 3. 1905 für die farbigen Soldaten in Kamerun und durch eine anderweite Verordnung v. 4. 9. 1910 für die Farbigen der deutsch-ostafrikanischen Schutztruppe. Darnach findet die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt gegenüber den farbigen Soldaten in der Hauptsache nach den Grundsätzen des heimatlichen Militärrechts statt.

II. Eine Sonderstellung unter den deutschen Schutzgebieten nimmt

Kiautschou

ein. Dieses untersteht sowohl in seiner Zivilverwaltung als auch in seiner Militärverwaltung dem Reichsmarineamt.[18]) Die in Kiautschou stationierte Truppe, die den Charakter einer Besatzungstruppe hat, bildet einen Teil der aktiven Kaiserlichen Marine und untersteht daher grundsätzlich den für die Marine geltenden Vorschriften und Gesetzen. Die Besatzung Kiautschous besteht aus dem 3. Seebataillon, einer Matrosenartillerieabteilung und sonstigem Militärpersonal. Daneben ist eine kleine angeworbene Chinesentruppe als Versuchsformation aufgestellt, die unter diesem Titel alljährlich im Etat für Kiautschou wiederkehrt.

Oberster Kriegsherr der Streitkräfte in Kiautschou ist der Kaiser gemäß Art. 53 RV. Als solcher ernennt er die Offiziere und Beamten für Kiautschou, welche ebenso wie die Mannschaft für ihn eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Ebenso liegt nach Art. 53 RV. die Organisation der Streitkräfte in Kiautschou dem Kaiser ob, die erstmalig durch kaiserliche Verordnung vom

---

[18]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 S. 290; Binding, Vorlesungen über Strafrecht (Druckbogen) S. 34.

17. 8. und 6. 9. 1898 geregelt wurde, zuletzt durch die noch heute in Geltung stehenden organisatorischen Bestimmungen vom 3. 5. 1902.

Nächst dem Kaiser untersteht die Besatzung Kiautschous dem Staatssekretär des Reichsmarineamts, dem die Kommandogewalt durch die Allerhöchste Order betr. die Verwaltung des Kiautschougebiets v. 27. 1. 1898 verliehen worden ist, während die höchste lokale Militärgewalt und zugleich die Zivilgewalt der Gouverneur ausübt (MarineVBl. S. 63). Der Stellvertreter des Gouverneurs ist laut kaiserlicher Order v. 21. 12. 1901 der rangälteste aktive Offizier der Garnison. Dem Gouverneur stehen die gerichtsherrlichen Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse eines Marinestationschefs zu. Selbst die nur vorübergehend nach Kiautschou abkommandierten Offiziere und Mannschaften unterstehen, sofern sie dem Gouvernement zugestellt sind, dem Gouverneur, obgleich sie nicht zur Besatzung gehören. Auch die von einem Ingenieuroffizier vom Platz geleitete Fortifikation von Tsingtau ist dem Gouverneur untergeordnet.

Die Ergänzung der Marineteile in Kiautschou erfolgt aus den Stammkompanien in der Heimat[19]) (3. Stammseebataillon in Cuxhaven und Stammabteilung der Kaiserlichen Matrosenartillerieabteilung Kiautschou in Cuxhaven) sowie durch unmittelbare Einstellung von Kapitulanten und wehrpflichtigen Reichsangehörigen. Letztere können in ähnlicher Weise wie in Deutsch-Südwestafrika auf freiwillige Meldung hin bei den Marineteilen in Kiautschou zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eingestellt werden. Auch tropendienstfähige Einjährig-Freiwillige dürfen behufs Überweisung zum Dienst bei den Streitkräften in Kiautschou nach § 24 und Anl. 8 MarineO. bei der Stammkompagnie in der Heimat angenommen werden.

Im Bedarfsfalle können auch die in Kiautschou sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes zu den vom Kaiser befohlenen Verstärkungen der Marineteile in Kiautschou herangezogen werden. Diejenigen, die ihre aktive Dienstzeit in Kiautschou abgeleistet haben, werden daselbst zur Reserve be-

---

[19]) Sassen, Deutsches Kolonialmilitärrecht S. 30ff.

urlaubt. Über alle in Kiautschou befindlichen Wehrpflichtigen sowie über diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, die sich länger als 3 Monate dort aufhalten, übt das Gouvernement die Kontrolle aus, und zwar auch hinsichtlich der An- und Abmeldung. Daß auch für die Angehörigen der Besatzung von Kiautschou das deutsche Militärstrafrecht sowie die Disziplinarstrafordnung für die Marine v. 1. 10. 1912 gilt, braucht kaum besonders erwähnt zu werden.

III. In Togo und den deutschen Südseeschutzgebieten

besteht keine organisierte Militärmacht. Für Togo ist zwar eine Schutztruppe, wie sie in den anderen afrikanischen Schutzgebieten vorhanden ist, vorgesehen, aber noch nicht errichtet. Es sind dort nur Polizeitruppen gebildet, deren Mannschaft sich aus angeworbenen Farbigen zusammensetzt, welche in Togo unter deutschen Offizieren, in den Südseeschutzgebieten aber unter deutschen Polizeimeistern stehen.[20]) Sie werden vom Gouverneur angeworben und stehen im Gegensatz zu den Schutztruppen unter den Zivilbehörden. Übrigens befinden sich auch in den großen afrikanischen Schutzgebieten neben den Schutztruppen Polizeitruppen, z. B. in Deutsch-Ostafrika, wo sie durch Teilung der Kaiserlichen Schutztruppe in eine eigentliche Schutztruppe und eine Polizeitruppe (Gouvernementsbefehl v. 21. 11. 1891) eingeführt worden sind (DKG. Bd. 1 S. 353).

Hinsichtlich der Kameruner Polizeitruppe ist dabei bemerkenswert, daß sie militärisch organisiert ist. In der Praxis wird jedoch die Polizeitruppe im Bedarfsfalle sowohl in Togo als auch in Kamerun zu militärischen Aufgaben verwendet.[21])

---

[20]) Sassen, Deutsches Kolonialmilitärrecht S. 34.

[21]) Findeisen, Das Heerwesen in den afrikanischen Schutzgebieten S. 55.

B. Die Militärverfassung der französischen Kolonien.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Streitkräfte in den französischen Kolonien, unter denen Algier und Tunis eine besondere Stellung einnehmen, hat erst im Jahre 1900 zur Schaffung einer selbständigen Kolonialarmee (Corps d'armée des troupes coloniales) geführt.

Der geringe militärische Schutz, welchen Frankreich in früheren Jahrhunderten seinen Kolonien hatte angedeihen lassen, bildete neben der Minderwertigkeit der Marine England gegenüber den Hauptgrund des endgültigen Niedergangs des ersten französischen Kolonialreichs im Wettbewerb mit Portugal und Spanien und vor allem mit England. Erst nach dem Verluste seiner amerikanischen und indischen Kolonien nahm Frankreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen ernsten Anlauf zur Schöpfung besonderer Kolonialtruppenteile (im Jahre 1763) und einer straffer geordneten Milizverfassung in seinen Kolonien (im Jahre 1767). Durch die Instruktion vom 5. 6. 1791 betr. Umänderung der Kolonialverfassung wurde die Militärverfassung der Kolonien neu begründet. Die Kolonialtruppen wurden damals eingeteilt in „Gardes nationales", die dem Kolonialparlament, in „Liniensoldaten", die dem Gouverneur der Kolonien, und in „Gendarmerie", die gleichzeitig dem Gouverneur und den Kolonialparlamenten unterstanden. Nach dem Ausbruch der französischen Revolution schufen die Kommissare der Regierung in den Kolonien für sich einen Rückhalt gegen die königlich gesinnten Truppen durch Einrichtung farbiger Truppenteile mit farbigen Offizieren.[1]) Kaiser Napoleon unterstellte dann im

[1]) W. v. Bremen, Die Kolonialtruppen und die Kolonialarmeen der Hauptmächte Europas (1902) S. 35.

Jahre 1804 die Truppen jeder Kolonie einem Generalkapitän, der auch die Offiziere ernannte. Nach der Eroberung von Algier im Jahre 1830 und seiner dauernden Inbesitznahme wurde bei der Errichtung der dortigen Kolonialtruppen am 9. 3. 1831 die Fremdenlegion gegründet, die sich aus den verschiedensten Nationalitäten zusammensetzte. Daneben wurde auch eine Strafkompanie (Compagnie de discipline) und die Zephyrs, leichte algerische Infanterie, aus bestraften Soldaten gebildet. Außerdem wurden noch jahrelang aus dem Mutterlande stammende Truppenteile dort stationiert gehalten. Der weiteren Ausdehnung der französischen Kolonien entsprach die Schaffung weiterer Eingeborenentruppen, so der Schützen im Senegalgebiet, Annam, Tonking und Madagaskar zwischen 1857 bis 1885.[2]) Den Kern der französischen Kolonialtruppen bildeten neben der Fremdenlegion die Marinetruppen, von denen die Marineinfanterie 1831 und die Marineartillerie 1844 geschaffen wurden. Die in der Folgezeit häufig wechselnde, öfter nur anteilweise Unterstellung der verschiedenen Kolonialtruppen unter das Ressort verschiedener Ministerien (bald des Kriegsministeriums, bald des Marineministeriums und später des Kolonialministeriums 1894) führte zu andauernden Unzuträglichkeiten und Reibungen zwischen den verschiedenen Ressorts, bis diesem verwickelten Zustande das Gesetz über die Kolonialarmee v. 7. 7. 1900 ein Ende machte, das seit dem 1. 1. 1901 in Kraft getreten ist und noch heute Geltung hat.[3]) Durch dieses Gesetz wurde eine in sich geschlossene, selbständige, grundsätzlich vom Landheer und Marine getrennte Kolonialarmee geschaffen (Art. 2 des Gesetzes v. 7. 7. 1900). Sie umfaßt die Gesamtheit der für die Kolonien organisierten Truppen, mit Ausnahme von Algier und Tunis. Ein Teil dieser Kolonialarmee ist in den Kolonien selbst stationiert, während der andere im Heimatlande (Frankreich) belassen wurde.

Den Oberbefehl über die gesamten französischen Streitkräfte und damit auch über die Kolonialarmee führt nach der

---

[2]) Gallus, Die französische Kolonialarmee S. 490.

[3]) Journal officiel v. 8. 7. 1900 N. 183.

französischen Verfassung v. 25./28. 2. und 16./18. 7. 1875 der Präsident der französischen Republik. Einen großen Teil der ihm zustehenden Gesetzgebungsbefugnis für die Kolonien hat das Parlament — welches grundsätzlich das Gesetzgebungsorgan der französischen Republik ist — dem Präsidenten übertragen.[4]) Dieses ihm übertragene Gesetzgebungsrecht für die Kolonialarmee übt der Präsident durch „Dekrete" aus. Nur bei wichtigen Gegenständen ergeht regelmäßig ein vom Parlament (Deputiertenkammer und Senat) votiertes Gesetz.

Als Zentralinstanz für die gesamte Kolonialarmee — einschließlich Algier und Tunis — wurde durch das Gesetz v. 7. 7. 1900 grundsätzlich das Kriegsministerium bestimmt[5]) und damit der jahrelange Streit zwischen den drei in Frage kommenden Ministerien (Marine-, Kriegs- und Kolonialministerium) grundsätzlich entschieden. Da jedoch die Unterstellung der Zivilverwaltung der Kolonien unter das erst 1894 geschaffene Kolonialministerium trotzdem weiterbestehen bleibt, so ist der alte Zustand der Rivalität zwischen Kolonial- und Kriegsminister doch noch für den in den Kolonien stationierten Teil der Kolonialarmee in manchen Fragen geblieben.[6]) Nur für den in Frankreich selbst stehenden Teil der Kolonialtruppen ist somit eine vollkommen einheitliche Zentralinstanz durch dieses Gesetz geschaffen. Letztere Truppen, die vornehmlich aus den bisherigen Marinetruppen — jetzt Kolonialregimenter genannt — zusammengesetzt sind und nur aus Franzosen bestehen, sind durch eine besondere Verfügung des Präsidenten der Republik v. 11. 6. 1902 zu einem Kolonialarmeekorps zusammengefaßt worden; sie unterscheiden sich in keinem Punkte von den übrigen französischen Armeekorps und dienen somit in Wahrheit zur Vermehrung der französischen Truppen in einem eventuellen europäischen Kriege.[7]) Sowohl in Kommando- als auch in Ver-

---

[4]) vgl. zu folgendem: Jerusalem, Grundsätze des französischen Kolonialrechts (1909) S. 123ff.

[5]) Art. 1 des Gesetzes v. 7. 7. 1900, Troupes coloniales, Organisation générale (Volumes arrêté à la date du 1er mai 1907) p. 3.

[6]) Sassen, Deutsches Kolonialmilitärrecht S. 7.

[7]) Girault, Revue politique et parlamentaire 1903 p. 514.

waltungsangelegenheiten stehen sie unter dem Kriegsministerium, zu dessen Etat auch ihr Budget gehört (Art. 2 des Gesetzes v. 7. 7. 1900). Anders verhält es sich mit dem in den Kolonien stationierten Teile der Kolonialarmee. Diese Streitkräfte werden seit dem Dekret v. 26. 5. 1903[8]) in fünf große Gruppen eingeteilt: die Antillen, Westafrika, Ostafrika, Indochina und die Südsee.[9])

Sie werden von je einem Oberkommandanten befehligt und unterstehen bezüglich der Personal-, Kommando- und Ausbildungsangelegenheiten ebenfalls dem Kriegsministerium bezw. einer besonderen Abteilung desselben (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes v. 7. 7. 1900). Darüber hinaus ist aber dem Kolonialminister eine weitgehende Mitwirkung neben dem Kriegsminister eingeräumt. So ist dem Kolonialminister die gesamte Militärverwaltung der in den Kolonien stehenden Kolonialtruppen übertragen.[10]) Mithin gehört auch insoweit das Budget der Kolonialarmee zum Etat des Kolonialministeriums. Auch neuere Dekrete zeigen die Tendenz, dem Kolonialminister einen größeren Einfluß auf die Kolonialarmee zu gewähren. Art. 7 des Dekrets v. 9. 11. 1901 bestimmt bereits, daß die Korrespondenz des lokalen Kommandeurs der Kolonialtruppen durch die Hand des

---

[8]) Sassen, Deutsches Kolonialmilitärrecht Bd. 1 (1911) S. 13.

[9]) Decret portant organisation du groupement des forces militaires stationées aux colonies, le 26. 5. 1903 (Troupes coloniales. Organisation Générale p. 22). Art. 2 ces groupes sont determinés ainsi qu'il suit:

1er Groupe: Groupe de l'Indo-Chine.

2er Groupe: Groupe de l'Afrique occidentale:
Afrique occidentale: Sénégal; Territoire de la Sénégambie et du Niger; Territoires militaires de l'Afrique occidentale française; Guinée française; Côte d'Ivoire; Dahomey.
Congo français: Congo; Territoires du Tohad.

3er Groupe: Groupe de l'Afrique orientale: Madagascar; Réunion; Les Comores.

4er Groupe: Groupe des Antilles: Martinique (colonie principale); Guadeloupe et dépendances; Guyane.

5er Groupe: Groupe des Pacifique: Nouvelle-Calédonie (colonie principale); Taïti.

[10]) Art. 2 des Gesetzes v. 7. 7. 1900, Troupes coloniales, Organisation générale p. 4.

Gouverneurs an den Kolonialminister geht, der sie an den Kriegsminister weitergibt,[11]) und das Dekret v. 26. 5. 1903 verfügt sogar in Abänderung des Art. 9 Abt. II des Gesetzes v. 7. 7. 1900, daß die Organisation, Zusammensetzung und Verteilung der in den Kolonien stationierten Truppen nicht mehr vom Kriegsminister allein, sondern direkt vom Kolonialminister — allerdings nach vorheriger Einholung der Ansicht des Kriegsministers — bestimmt werden soll (Art. 4 des Dekrets v. 26. 5. 1903). Endlich hat der Präsident bei der Ernennung der militärischen Oberkommandanten der fünf genannten Hauptgruppen der Kolonialarmee, die durch ein Dekret geschieht, vorher neben dem Kriegsminister auch den Kolonialminister zu hören.

Dieses Abhängigkeitsverhältnis zwischen Militär- und Zivilverwaltung bei den Zentralinstanzen findet sich auch bei den Lokalbehörden in den französischen Kolonien. Seitdem das Gesetz v. 7. 7. 1900 eine selbständige Kolonialarmee geschaffen hat, bestehen auch in den französischen Kolonien selbständige Militärbehörden, und zwar ein Oberkommandant und Detachementskommandeure, die in Kommando- und Militärverwaltungsangelegenheiten grundsätzlich vom Gouverneur, der Spitze der Zivilbehörden, unabhängig sein sollen. Dennoch ist auch hier dem Gouverneur — wenn auch in weit geringerem Umfange als bei den Zentralinstanzen dem Kolonialminister — eine bestimmte Mitwirkung in Personal- und Kommandoangelegenheiten sowie hinsichtlich der Militärverwaltung eingeräumt. Dies geht deutlich aus den Bestimmungen des Gesetzes v. 7. 7. 1900 Art. 3 und aus Art. 2 des Dekrets v. 9. 11. 1901 hervor, wonach „le commandant supérieur des troupes exerce, en tout temps et en toute circonstance sous la haute autorité du gouverneur le commandement de toutes les forces militaires de la colonie".[12]) Auch bezüglich der Militärverwaltung steht der Kommandant gemäß Art. 6 des Dekrets v. 21. 6. 1906 „sous l'autorité supérieure du gouverneur". Praktisch tritt diese Mitwirkung des Gouverneurs bei Maßnahmen des Kommandeurs

[11]) Troupes coloniales, Organisation générale p. 249/50.
[12]) Troupes coloniales, Organisation générale p. 248.

allerdings wenig hervor; sie äußert sich darin, daß er ein Mitbestimmungsrecht über die Verwendung der dem Kommandeur vom Kriegsministerium zur Verfügung gestellten Offiziere ausübt (Art. 6 u. 8 des Dekrets v. 9. 11. 1901), und daß er ferner jährlich einen Bericht über die Führung und über die Qualifikation des Kommandeurs an den Kolonialminister als seine ihm vorgesetzte Zentralinstanz einzureichen hat (Art. 9 des Dekrets v. 9. 11. 1901). Dagegen ist der Gouverneur dem Kommandeur völlig übergeordnet und selbständig, sobald es sich um die Verwendung der Kolonialtruppen zu militärischen Operationen handelt. Nach Art. 6 des Dekrets v. 9. 11. 1901 unterliegt die Einrichtung und Aufhebung militärischer Posten der Bestimmung des Gouverneurs. Da nach Art. 1 des Dekrets vom 9. 11. 1901 der Gouverneur allein für die Verteidigung der Kolonien verantwortlich ist, so darf der Kommandeur außer in dringlichen Fällen, wo es sich um Abwehr eines Angriffs handelt, keine militärische Operation unternehmen, ohne daß der Gouverneur vorher über ihren Charakter und Zweck entschieden hätte. Nach erfolgter militärischer Aktion hat der Kommandeur dem Gouverneur darüber Rechenschaft zu geben (Art. 5 des Dekrets v. 9. 11. 1901).

II. Eine Ausnahmestellung sowohl hinsichtlich ihrer Zivil- als auch ihrer Militärverfassung und Organisation nehmen unter den französischen Kolonien

Algier und Tunis ein.

Für Algier, dem weitaus bedeutendsten überseeischen Gebiete Frankreichs, besteht die Tendenz, es dem Mutterlande möglichst zu assimilieren.

Algier, als einzige Kolonie Frankreichs, die nicht dem Kolonialminister unterstellt ist, steht seit dem Dekret v. 31. 12. 1896 bezw. dem Gesetz v. 23. 8. 1898 grundsätzlich unter dem Ministerium des Innern; daneben sind eine Reihe von Verwaltungszweigen, die eine ähnliche Behandlung wie im Mutterlande zuließen, als sogen. „Services rattachés“ den entsprechenden Fachministern des Mutterlandes unterstellt.[13]) Letzteres gilt be-

[13]) Jerusalem, Grundsätze des französischen Kolonialrechts S. 133 ff.

sonders für das Militärwesen. Die in Algier stehenden Streitkräfte gehören nicht im eigentlichen Sinne zu der Kolonialarmee. Sie bilden vielmehr das 19. französiche Armeekorps, das in drei Divisionen geteilt ist. Die Zentralinstanz für diese Truppen ist das Kriegsministerium, das sowohl die Kommando- als auch die Verwaltungsangelegenheiten völlig selbständig bearbeitet. Auch das Budget des algerischen Armeekorps gehört zum Etat des Kriegsministeriums.[14]) Durch Art. 8 des Gesetzes v. 7. 7. 1900 ist der Kriegsminister ermächtigt, einen Teil des algerischen Heeres mit den Kolonialtruppen zusammen für Kolonialkriege zu verwenden, und zwar: die Fremdenlegion, die algerischen „tirailleurs“ (die sogen. Turkos) und die Disziplinarkompanie.

Als lokaler Oberbefehlshaber der algerischen Gruppen nimmt der Kommandeur des 19. Armeekorps dieselbe Stellung ein wie die anderen Armeekommandeure in der Heimat. Da aber der Generalgouverneur, der nach dem Dekret v. 31. 12. 1896 bezw. dem Gesetz v. 23. 8. 1898 an der Spitze der Zivilverwaltung für Algier steht, für die innere Sicherheit des Landes verantwortlich ist,[15]) so ist der Kommandeur insoweit dem Generalgouverneur untergeordnet. Der Generalgouverneur hat also die für die Sicherheit des Landes erforderlichen militärischen Maßnahmen nach Gehör des Kommandeurs zu bestimmen, deren Ausführung aber dem Kommandeur allein zusteht. Die drei Divisionskommandeure unterstehen hinsichtlich der Militärverwaltung völlig dem Generalgouverneur für Algier, während sie in allen anderen Kommando- und Dienstangelegenheiten dem Korpskommandeur (des 19. Armeekorps) unterstellt sind.

III. Für das Protektoratsland Tunis, das nominell noch unter der Souveränität des Beys von Tunis steht, ist eine besondere Okkupationsdivision geschaffen.[16]) Trotz der Souveränität des Beys hat Frankreich das gesamte Militärwesen selbst in die Hand genommen. Als Zentralinstanz für die Truppen ist in

[14]) Sassen, Das Kolonialmilitärrecht S. 8.

[15]) Jerusalem, Grundsätze des französischen Kolonialrechts S. 172.

[16]) Sassen, Deutsches Kolonialrecht S. 6 Anm. 2; Jerusalem, Grundsätze des französischen Kolonialrechts S. 174.

gleicher Weise wie in Algier das Kriegsministerium bestimmt. Der General der Okkupationstruppen in Tunis untersteht aber in jeder Beziehung dem Generalresidenten von Tunis, der dort an der Spitze der französischen Verwaltungsorganisation steht.

Die Wehrpflicht in den französischen Kolonien beruht auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Durch das Gesetz v. 27. 7. 1872 wurde in Frankreich die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Nach diesem Gesetze waren die Mannschaften, welche die niedrigste Losnummer zogen, zum überseeischen Dienste verpflichtet. Durch das Rekrutierungsgesetz v. 15. 7. 1889 und die Ergänzung v. 19. 7. 1892 wurde die allgemeine Wehrpflicht auch für die weiße Bevölkerung von Algier und einen Teil der übrigen Kolonien mit der durch ihre außereuropäische Lage gebotenen Einschränkung eingeführt,[17]) und um die große Härte des Gesetzes v. 27. 7. 1872 über die allgemeine Wehrpflicht zu mindern, wurde die Dienstverpflichtung von 5 auf 3 Jahre herabgesetzt. Außerdem mußten nach § 81 des Gesetzes v. 15. 7. 1889 bereits nach einjähriger Dienstzeit entlassen werden: die in Algier oder in einer anderen Kolonie Frankreichs angesiedelten Franzosen, mit Ausnahme der in den vier alten Besitzungen: Guadeloupe, Martinique, Guajana und la Réunion wohnenden; in diesen sollten die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht v. 27. 7. 1872 in vollem Umfange gelten. Durch das Gesetz v. 30. 7. 1893 wurde angeordnet: die Ergänzung der Kolonialtruppen außer der Wehrpflicht durch die Bestimmung des freiwilligen Eintritts auf 3—5 Jahre oder des Rengagements (Kapitulation) für dieselben Zeitabschnitte, wobei erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre die Verwendung für den Kolonialdienst stattfinden durfte. Reicht diese nicht aus, um den Ersatzbedarf zu decken, so dürfen Mannschaften der Landarmee, welche bereits ein Jahr gedient haben und sich freiwillig melden, sowie auch solche aus dem Beurlaubtenstande in die Kolonialarmee eingestellt werden. Zur Belohnung sollten die sich Meldenden besondere Ämter, Landschenkungen und Geldprämien von 200 bis 600 Fr. je nach Länge der Dienstzeit und bedeutende Zu-

[17]) Gallus S. 490ff.

lagen erhalten. Ferner ergänzt sich das Kolonialheer durch die den europäischen Völkern angehörenden Geworbenen (vornehmlich Deutsche, besonders Elsaß-Lothringer), die auf 5 Jahre in die Fremdenlegion eingestellt werden. Diese ist für Expeditionen verfügbar. Die aus Algier Geworbenen werden in das Regiment der Tirailleurs algériens (Turkos) und in das Spahisregiment auf 4 Jahre eingestellt, verpflichten sich bei der ersten und zweiten Kapitulation wiederum auf je 4 Jahre, bei der dritten und letzten auf 3 Jahre und erhalten dabei als Prämien beim Eintritt 400 Fr., für die erste Kapitulation 350 Fr. und für die zweite 250 Fr.

Die Klasse der mit entehrenden Strafen belegten „Exclus"-Personen wird zum Arbeitsdienste in den Kolonien und in den Kriegshäfen verwendet. Diese durch die Rekrutierungsgesetze v. 15. 7. 1889 und 30. 7. 1893 erfolgte Regelung der Wehrpflicht wurde durch das Gesetz über die Kolonialarmee v. 7. 7. 1900 insofern abgeändert, als im Art. 14 Abs. 3 bestimmt wird: „Par voie d'incorporation des hommes du contingent métropolitain, qui toutefois ne seront pas astreints à servir aux colonies, conformement aux dispositions de la loi du 30 juillet 1893".[18]) Darnach können in die in Frankreich verbleibenden Kaders der Kolonialarmee Dienstpflichtige aus den mutterstaatlichen Truppenkontingenten eingereiht werden, welche aber nicht zum Auslandsdienst verpflichtet sind, offenbar, damit die eigentlichen Kolonialsoldaten zu ihrer besonderen Aufgabe voll herangezogen werden können. Sowohl der in Frankreich stehende Teil der Kolonialarmee als auch der in den Kolonien selbst befindliche können übrigens zur Verteidigung des Mutterlandes Verwendung finden.[19])

Für die Eingeborenen besteht neben dem System der Anwerbung in den meisten Kolonien eine gewisse Verpflichtung zum Dienst. Diese Dienstpflicht der Eingeborenen ist in den Kolonien zu verschiedenen Zeiten durch Dekrete eingeführt worden. Für Tunis besteht sie bereits seit Errichtung

[18]) Troupes coloniales, Organisation générale p. 8; Journal officielle v. 8. 7. 1900 no. 183 Bl. 4373.

[19]) Gallus S. 494.

der dortigen Okkupationsdivision vor ca. 20 Jahren,[20]) ebenso seit langem in Madagaskar und Indochina: Hingegen ist sie in den westafrikanischen Kolonien Frankreichs (Sénégal, Dahomey) erst durch Dekret v. 7. 2. 1912 und seltsamerweise auch in Algier erst durch Dekret v. 3. 2. 1912 eingeführt worden.[21]) Dieses System der Dienstverpflichtung der Eingebornen ist in allen Kolonien — abgesehen von einigen unbedeutenden Abweichungen — im Prinzip dasselbe. Die Aushebung der Eingebornen zur Ableistung des Militärdienstes (recrutement par des appels) findet nur zur Ergänzung neben freiwilliger Meldung und Kapitulation statt. Dies zeigt beispielsweise Art. 1 des Dekrets v. 3. 2. 1912 für Algier: „Le recrutement des indigènes muselmans non naturalisés d'Algérie s'opère: 1. Par engagement volontaire; 2. par rengagement; 3. par des appels speciaux avec prime, complementairement aux deux modes précédents".

Von der allgemeinen Wehrpflicht unterscheidet sich das System des „recrutement par des appels" dadurch, daß seitens des Kriegsministers die Zahl derer, die der Wehrpflicht nachzukommen haben, jährlich festgesetzt wird. Diese Anzahl wird dann aus den Ausgehobenen ausgelost.[22]) Außerdem ist die Dienstpflicht nicht persönlich, denn es ist eine Vertretung möglich: Art. 22 des Dekrets v. 3. 2. 1912 regelt ausdrücklich diese Vertretung (remplacement). Die Besoldung dieser ausgehobenen und eingestellten Eingebornen erfolgt in gleicher Weise wie diejenige der freiwillig Angeworbenen. Sie erhalten außerdem noch meist eine Prämie (une prime d'incorporation de 250 Fr.) nach Art. 25 des Deskrets v. 3. 2. 1912. Die Dienstzeit ist für die einzelnen Kolonien verschieden; in Algier und Tunis z. B. dauert sie zurzeit 7 Jahre, davon 4 Jahre in der Reserve (Art. 5 des Dekrets v. 3. 2. 1912). Übrigens soll nach einem am 19. 7. 1913 in der französischen Deputiertenkammer

---

[20]) A. Messimy, Le statut Indigènes algeriens, Paris 1913, S. 13: L'armée de Tunisie, fondée il y a vingt ans à peine, se recrute par la conscription.

[21]) A. Messimy, Le statut des Indigenes p. 17, 18, 22.

[22]) Art. 4 des Dekrets v. 3. 2. 1912: „La désignation des appelés aura lieu par tirage au sort".

angenommenen Zusatzantrag zu der französischen Heeresvorlage betr. das Gesetz über die dreijährige Dienstzeit die Regierung spätestens sechs Monate nach der Bekanntmachung des Gesetzes eine Vorlage einbringen, welche die Rekrutierung der Eingebornen in Algier, in den Kolonien und den Protektoraten regelt.

Bezüglich der Militärgerichtsordnung (code de justice militaire) ist zu bemerken, daß die für das französische Landheer geltenden Bestimmungen auch auf die durch das Gesetz v. 7. 7. 1900 neu geschaffene Kolonialarmee entsprechende Anwendung finden.[23])

---

[23]) Troupes coloniales, Organisation générale p. 12: Instruction réglant les conditions dans lesquelles la loi du 7 juillet 1900 sera mise en vigueur à la date du 1er janvier 1901 (Paris le 29 décembre 1900 I, 3, Direction des troupes coloniales).

C. Die Militärverfassung der englischen Kolonien.

Unter den europäischen Kolonialmächten weist England infolge der großen räumlichen Ausdehnung seines Kolonialreichs die größte Vielgestaltigkeit auch in der militärischen Verfassung seiner Kolonien auf. Hierbei tritt der allgemeine Grundsatz der englischen Kolonialpolitik deutlich in die Erscheinung, die Kolonien sobald als möglich wirtschaftlich und militärisch vom Mutterlande völlig unabhängig zu machen und zugleich mit der Gewährung der vollen Selbstregierung die Kolonien für ihre militärische Sicherheit auch selbst verantwortlich zu machen. Darum sucht England mit verhältnismäßig geringen europäischen Besatzungstruppen in seinen Kolonien auszukommen, die es dem für den Auslandsdienst (service abroad) bestimmten Teile seines stehenden Heeres (standing army) entnimmt. Außerdem bildet die Flotte in erster Linie und in zweiter Linie die gesamte stehende Armee des Mutterlandes die Reserve für den Kolonialdienst, da ihre Organisation und Verfassung derart gestaltet ist, daß sie jederzeit zur Verteidigung des englischen Kolonialbesitzes herangezogen werden kann.

I. Die britischen Streitkräfte zu Lande bestehen aus den „regular forces of the Crown“ (stehendes Heer) und den „auxiliary forces“ (Freiwillige).

Die Friedenspräsenzstärke der „regular forces“ wird alljährlich durch das Budget vom Parlamente festgesetzt (annual Army Act). Ihre Ergänzung erfolgt durch freiwillige Anwerbung für kürzere (6—8 Jahre) oder längere (12 Jahre) aktive Dienstzeit.[1])

---

[1]) Manuel of Military Law 1907 chap. XI p. 192.

Im Kriegsfall wird das stehende Heer verstärkt durch die Armeereserve (Army Reserve). Dazu gehören die für die kürzere aktive Dienstzeit (6—8 Jahre) Angeworbenen für den Rest ihrer zwölfjährigen Verpflichtung als Class I der Army Reserve und die für die längere aktive Dienstzeit (für volle 12 Jahre) Angeworbenen als Class II, falls sich letztere für weitere (9) Jahre verpflichten lassen.[2])

Die aktiven regular forces und die Army Reserve Class I sind zum Auslandsdienst, also auch zum Kolonialdienst, verpflichtet, und zwar werden sie einerseits als sogen. expeditionary forces zu kriegerischen Unternehmungen außerhalb Englands verwendet; andererseits haben die regular forces den Ersatz für die Truppen der Krone in den Kolonien zu stellen. Zu diesem Zwecke besteht die Einrichtung, daß jeder Truppenteil in den überseeischen Reichsgebieten mit einem entsprechenden Truppenteile im Mutterlande verbunden ist. Letzterer stellt die angeworbenen Rekruten ein, bildet sie aus, erhält durch regelmäßiges Abgeben der ausgebildeten Mannschaften die überseeische Truppe auf Kriegsstärke und nimmt die vor Ablauf ihrer Verpflichtungszeit ins Mutterland zurückkehrenden Mannschaften wieder auf.[3])

Die „auxiliary forces“ bestanden bis zum Jahre 1908 aus der Miliz (militia) und ihrer Reserve (militia reserve) und aus den Freiwilligen (volunteers) nebst der Yeomanry (berittenen Freiwilligen). Durch die von dem früheren Kriegsminister Haldane eingebrachte „Territorial and Reserve Forces Act“ von 1907,[4]) die am 2. August 1907 die königliche Zustimmung gefunden hat, haben die auxiliary forces seit dem 31. März 1908 eine völlige Neugestaltung erfahren. Darnach wird die Miliz (militia), die bisher den wesentlichen Teil der auxiliary forces bildete, numerisch eingeschränkt und tritt unter dem Namen „Special Reserve“ zum stehenden Heere über. Als solche hat

---

[2]) Reserve Forces Acts, 1882 to 1906.

[3]) Immanuel, Was man von dem englischen Heere wissen muß? (Berlin) S. 2.

[4]) Manual of Military Law War Office 1907 p. 690; vgl. auch Regulations for the Territorial Force and for Country Associations 1902.

sie im Kriege den Ersatz für das Feldheer zu stellen, ist also im Gegensatz zu früher jetzt auch zum Auslandsdienst verpflichtet.[5]) Die Ergänzung der Miliz erfolgt wie bisher durch freiwillige Anwerbung auf 6 Jahre bis zu einer vom Parlament alljährlich neu festgesetzten Stärke. Die Angeworbenen sind im ersten Jahre zu einer 6monatlichen Übung, in dem darauffolgenden Jahre zu 15tägigen Übungen verpflichtet.

Aus dem Rest der Miliz, den gesamten Freiwilligen: Volunteers (freiwillige Infanterie) und Yeomanry (freiwillige Kavallerie), ist durch die Territorial and Reserve Forces Act von 1907 das grundsätzlich zur unmittelbaren Landesverteidigung bestimmte Territorialheer geschaffen worden. Da die freiwilligen Truppen in den englischen Kolonien in Zukunft eine der Territorial Army des Mutterlandes entsprechende Organisation erfahren sollen und da außerdem damit gerechnet wird, daß im Ernstfalle größere Verbände der Territorial Army sich für den Dienst im Auslande und in den Kolonien freiwillig verpflichten werden, so soll in kurzen Umrissen die Organisation der Territorial Army hier wiedergegeben werden.[6])

Die freiwillige Dienstverpflichtung im Territorialheere beträgt vier Jahre, jedoch ist eine Kündigung bei dreimonatlicher Kündigungsfrist möglich. Die erste Ausbildung erfolgt, wie bisher, bei den Volunteers an einzelnen Nachmittagen; dazu kommt eine jährliche Lagerübung von 15 Tagen. Nur beim Ausbruch eines Krieges besteht die Verpflichtung zu sechsmonatlicher Ausbildung. Während der Ausbildung und den Lagerübungen stehen die Angehörigen des Territorialheeres unter dem Militärgesetz, was für die bisherigen Freiwilligen nur bei gemeinsamen Übungen mit regulären Truppen zutraf. In bezug auf Disziplin, Ausbildung und Verwendung stehen die Territorial Forces lediglich unter ihren militärischen Vorgesetzten — die höheren Vorgesetzten, die Oberkommandierenden, haben sie mit den regulären Truppen gemeinsam —, die gesamten Verwaltungsangelegenheiten liegen dagegen in der Hand von Zivil--

---

[5]) MilWBl. 1907 Nr. 129, 1908 Nr. 43.
[6]) MilWBl. 1907 Nr. 129, 1908 Nr. 27.

behörden, bei den Grafschaftsräten (County Associations). Im Kriegsministerium wird die Territorial Army vertreten durch den „Director of the Territorial Forces Department".

Alle diese britischen Streitkräfte stehen nominell unter dem Oberkommando der Krone.[7]) Zentralinstanz für sie ist das seit 1904 kollegial organisierte Kriegsministerium (War Office), dem als sogenannte Army Council (Heeresrat) angehören: der Secretary of State, der Adjutant-General, der über Aushebung, Disziplin und Organisation der Truppen zu wachen hat, der Generalquartiermeister, der Generaldirektor der Arsenale, der Leiter des 1904 gegründeten Generalstabes (Direktor-General of Military Intelligence), der Direktor des Territorial Forces Departement, der Finanzsekretär des Ministeriums und ein sogen. Zivilmitglied (civil member), das unbedeutendere administrative Aufgaben (Barackenbau u. dgl.) überwacht.

Neben dem Kriegsministerium besteht zur Beratung des Kabinetts in allen den Krieg betreffenden Fragen noch ein „Council of National Defense" (Rat der nationalen Verteidigung), der sich aus Mitgliedern des Kabinets und aus militärischen Sachverständigen zusammensetzt.

Den lokalen Oberbefehl über die in den Kolonien stehenden regulären Truppen führt der Gouverneur, sobald ihm hierfür eine besondere Bestallung erteilt ist.[8]) Nur in Gibraltar, als ausgesprochen militärischer Station, ist der jedesmalige Gouverneur zugleich Oberbefehlshaber der Truppen. Fehlt eine solche spezielle Bestallung für den Gouverneur, so hat der befehlshabende Offizier (Officer in command of the Forces) die gesamte militärische Obergewalt. Im Falle eines Aufstandes hat der Gouverneur nur die Bestimmung darüber zu treffen, in welchem Maße Militär zur Unterdrückung des Aufstandes Verwendung finden soll, und dem befehlshabenden Offizier dahingehende Instruktionen zu geben. Die Verantwortlichkeit für die Ausführung

---

[7]) Hatschek, Englisches Staatsrecht, in Maquardsens Handb. d. öff. R. 1906 S. 233 ff.

[8]) Carl M. A. Pfuelf, Die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen und deren Verwaltung (1908) S. 28, 29.

der militärischen Operationen trägt jedoch allein der befehligende Offizier (Colonial Office Rules and Regulations 11 a).

II. Außer aus den für den Auslandsdienst bestimmten Teilen der englischen Armee besteht die englische koloniale Wehrmacht aus den eigentlichen Kolonialtruppen in den verschiedenen Kolonien und aus dem englisch-indischen Heere.

Die eigentlichen englischen Kolonialtruppen werden in zwei Klassen geteilt, je nachdem sie entweder im Auftrage des Königs („by direct order of His Majesty") oder durch die Regierung der einzelnen Kolonien ausgehoben werden.[9])

Die im Auftrage des Königs Ausgehobenen bilden das Royal Colonial Corps, das etwa der deutschen Schutztruppe entspricht. Hierzu gehören z. B. das „West India Regiment", die „Royal Malta Artillerie", das „West African Regiment", die „non-European of the Fortress Companies", die „Royal Engineers" in Honkong und Siera Leone. Diese Truppenteile werden aus Eingeborenen gebildet und zum größten Teile von englischen Offizieren befehligt. Sie stehen grundsätzlich unter englischem Militärrecht (Army Act ss. 175. 4 u. 176. 3)

Ihre Unterhaltungskosten und ihr Sold werden alljährlich vom Londoner Parlament bewilligt. Sie gehören also, obgleich sie ständig in die Kolonien dislociert sind, ihrer Verfassung nach zur regulären englischen Armee. So wird auch z. B. die Royal Malta Artillerie laut Army Act 1907 part. V. 8 als ein Teil der regulären englischen Streitkräfte erklärt.

Die zweite Klasse der Kolonialtruppen bilden die von der Regierung der einzelnen Kolonien ausgehobenen Lokaltruppen. Sie dienen bald neben der Besatzung von regulären Truppen, bald allein zur Verteidigung der Kolonien. Solche Lokaltruppen können bestehen aus:

a) ständigen Truppen von meist milizartigem Charakter (permanent corps);

---

[9]) Manual of Military Law 1907 chap. XI p. 192.

b) Miliztruppen (active militia), zum Teil noch mit einer Milizreserve; sie sollen dort, wo keine englischen Truppen stehen, den Kern der lokalen Verteidigungskraft bilden;[10])

c) ganz oder teilweise bezahlten Freiwilligen (paid or partially paid volunteers);

d) unbezahlten Freiwilligen (unpaid volunteers);

e) mehr oder minder militärisch organisierten Polizeikorps.

Diese Lokaltruppen sind nur dann den britischen Kriegsartikeln (Army Act) unterworfen, wenn sie zugleich mit britischen Truppen im Felde stehen, und auch nur insoweit, als die Kolonialgesetzgebung nicht Sondervorschriften für ihre Militärverwaltung und Disziplin enthält; in diesem letzteren Falle bestimmt die Army Act part. V s. 177 die Wirksamkeit des Kolonialrechts für die Truppen, auch wenn sie außerhalb der betreffenden Kolonie verwendet werden. Das Kolonialrecht kann demnach in einem solchen Falle ausnahmsweise extraterritorial Geltung haben.[11])

Während britische Truppen, wo nur immer sie stationiert sind, unter der Kontrolle der Krone bleiben, unterstehen die lokalen Truppen der Kontrolle der lokalen Regierung.[12])

Die militärische Verfassung und Organisation der lokalen Truppen hängt eng zusammen mit der Stellung, welche die betreffende Kolonie zum Mutterlande einnimmt. Hierbei lassen sich etwa drei Gruppen unterscheiden:

Abgesehen von dem eine Sonderstellung einnehmenden indischen Reiche nebst den damit politisch und militärisch zusammenhängenden Birma, Aden und den Stationen am persischen Golf sind dies:

1. Die Kronkolonien (Crown colonies), deren gesamte gesetzgeberische Leitung in den Händen der englischen Regierung liegt. Hierzu gehören: Gibraltar, St. Helena, Ceylon, Mauritius, Hongkong, Labuen, Trinidad, Sta. Lucia, Fèji, die

---

[10]) le Juge, Das englische Heer einschließlich der Kolonialtruppen in seiner heutigen Gestaltung (1896) S. 131.

[11]) Hatschek, Englisches Staatsrecht Bd. 2 § 187.

[12]) Dr. jur. Carl M. A. Pfuelf, Die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen und deren Verwaltung (1908) S. 21.

Seychellen, Straits Settlements, Sierra Leone, Gambia, Goldküste, Lagas, Grenada, Falkland-Island, Honduras, St. Vincent, Tobago.

2. Kolonien mit eigener Volksvertretung, aber ohne eine dieser verantwortlichen Regierung (colonies possessing representative institution), wie Bahama, Bermuda, Barbados, British Guiana, Leeward-Inseln, Jamaika, Malta und auch (jedenfalls de facto) Zypern.

3. Kolonien mit eigener Regierung und Volksvertretung (self governing colonies), seit der Kolonialkonferenz von 1907 in London auf ihren Antrag Dominions genannt, wie Kanada (Dominion of Canada), Südafrika, Neufundland, Australien (Common wealth of Australia), Neuseeland.

Außerdem bestehen noch Protektorate Englands über Ägypten, Zanzibar und über einen Teil von Borneo.[13])

Die Kronkolonien sind dadurch, daß nicht nur der Gouverneur, sondern auch die wichtigsten Staatsbeamten von der Krone (Heimregierung) ernannt werden, völlig vom Mutterlande abhängig, das auch über das Budget der Lokaltruppen eine regelrechte Kontrolle ausübt.[14])

Hingegen unterhalten die beiden andern Gruppen der englischen Kolonien nicht nur aus eigenen Mitteln ihre Lokaltruppen — und zwar ohne Kontrolle seitens des Mutterlandes —, sondern sie zahlen sogar einen bestimmten jährlichen Beitrag für das, was ihnen von der Krone zur unmittelbaren Landesverteidigung geliefert wird, wie Geschütze, Munition, Befestigungen usw.[15]) Außerdem zahlen die self governing colonies mit Ausnahme von Kanada jährliche Beiträge für die englische Flotte, z. B. Australien £ 200 000, Neuseeland £ 40 000 usw. (laut Naval Agreement Act von 1903).

---

[13]) Dr. jur. C. M. Pfuelf (vgl. Fußnote 12 S. 24ff.).

[14]) Dr. jur. C. M. Pfuelf (vgl. Fußnote 12 S. 25ff.).

[15]) W. v. Bremen, Die Kolonialtruppen und die Kolonialarmeen der Hauptmächte Europas (1902) S. 49. Gallus, Die englische Armee in Berücksichtigung ihrer Verwendung als Kolonialheer, in den Beiträgen für Kolonialpolitik, herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft, 1900/01 S. 446.

Während in den Kronkolonien und den Kolonien mit einer „representative institution“ die regulären englischen Truppen bei weitem den Hauptteil der kolonialen Wehrmacht bilden und daneben die lokalen Truppen fast bedeutungslos und ohne militärischen Wert sind, hält England in den self governing colonies fast keine regulären Truppen mehr und überläßt den militärischen Schutz derselben ausschließlich und allein den Lokaltruppen.

Die Bedeutung dieser Lokaltruppen in den self governing colonies erhöht sich noch dadurch, daß das gerade in den letzten Jahren die englische Politik in starkem Maße beschäftigende Problem der „Imperial Federation“ sich auf militärischem Gebiete zuerst zu verwirklichen anfängt. Dieses Problem bezweckt die Vereinigung Großbritanniens mit seinen autonomen Kolonien zu einer Art Bundesstaat.[16]) Die in den Jahren 1907, 1909 und 1911 in London abgehaltenen Kolonialkonferenzen zwischen dem englischen Premierminister und den Premierministern der self governing colonies beschäftigten sich in erster Linie damit, zum Zwecke der Reichsverteidigung die lokalen Streitkräfte in den Dominions mit der Armee des Mutterlandes zu einer in ihrer Organisation durchaus homogenen Reichsarmee (Imperial Army) zusammenzufassen.[17]) Auf die Initiative Lord Kitcheners hin wurde von der Kolonialkonferenz im Jahre 1907 die Errichtung eines Reichsgeneralstabs (Imperial General Staff) beschlossen.[18]) Ihm gehören sowohl Offiziere der selbständigen Kolonien als auch der britischen und indischen Armee an. Die Tätigkeit des Reichsgeneralstabes erstreckt sich auf die Ausarbeitung zweckentsprechender Verteidigungspläne für alle Teile Großbritanniens und auf die Aufstellung von Ausbildungsgrundsätzen für die lokalen Streitkräfte der einzelnen Teile des Reiches zum Zwecke der größeren Gleichmäßigkeit. Der Chef der neuen Behörde erhält nur eine beratende Stimme. Der wichtige Posten eines „Inspector General of the Oversea Forces“ wird zurzeit

---

[16]) H. Speyer, La constitution juridique de l'empire colonial Britannique, Paris 1906, p. 241 ff.

[17]) A. de Tarlé, L'Organisation militaire des Colonies Anglaises, Questions diplomatiques et coloniales 1913 p. 335 ff.

[18]) MilWBl. 1907 Nr. 146.

von Lord Kitchener bekleidet. Als solcher hat er auf Antrag der Regierung eines Dominion dessen Truppen zu inspizieren und über das Resultat der Inspizierung an den zuständigen Minister des Dominion und an den englischen army council zu berichten.[19]) Im Anschluß an die Gründung des Reichsgeneralstabes sind die einzelnen Dominions zu einer Neuorganisation ihrer Streitkräfte geschritten. Zur schnelleren energischen Durchführung der einzelnen Organisationen trug wesentlich der prüfende und beratende Besuch Lord Kitcheners in Australien und Neuseeland, ebenso wie der Besuch von Sir John French in Kanada bei.[20])

So erließ der „Commonwealth von Australien" im Jahre 1910 einen „Defense Act", der seit 1911 in Kraft ist. Durch diesen wurde eine allgemeine, persönliche Wehrpflicht als obligatorisch eingeführt. Danach ist jeder zum Militärdienst Taugliche während seines 18.—25. Lebensjahres verpflichtet, im ganzen 62 Tage (davon 46 Tage im Feldlager) zu dienen. Außerdem werden die Knaben in den staatlichen Schulen schon vom 12. Lebensjahre an (vom 12. bis 14. Jahre als Junior Cadets und vom 14. bis 18. Jahre als Senior Cadets) unter Anleitung ihrer Lehrer körperlich für den späteren Militärdienst ausgebildet. Die Offiziere für die australischen Streitkräfte gehen aus der von Lord Kitchener nach amerikanischem Vorbilde errichteten Offizierausbildungsschule hervor. Außerdem findet ein fortgesetzter Austausch von Offizieren zwischen dem Mutterlande und Indien einerseits und Australien anderseits statt. Die gesamten Streitkräfte unterstehen dem General-Government des Commonwealth of Australia; der Minister of Defense (Kriegsminister) ist nach der australischen Verfassung dem „Federal Parliament" für deren Instandhaltung verantwortlich.

Die Organisation der Streitkräfte Neuseelands ist in ähnlicher Weise wie für Australien geordnet. Auch hier hat das Parlament im Jahre 1910 die Einführung der obligatorischen Ausbildungspflicht (Compulsory training) für alle britischen Unter-

---

[19]) MilWBl. 1911 Nr. 104.
[20]) MilWBl. 1911 Nr. 17.

tanen im Alter von 18 bis 21 Jahren beschlossen und so die bis dahin nach der New Zealand Defense Act von 1896 bestehenden Freiwilligenformationen in Territorialtruppen umgewandelt.[21]) Der Minister of Defense ist der „General-Assembly" für die Verteidigung der Kolonie verantwortlich.[22])

In der Dominion of Canada erfolgte die endgültige Regelung der militärischen Verfassung durch die Defence Act vom Jahre 1904, und ein Jahr später wurden die letzten regulären englischen Truppen auch von dort zurückgezogen.[23]) Die kanadischen Streitkräfte bestehen nunmehr aus einer Miliz (active Militia) — und zwar einer Land- und einer Seemacht — und der Milizreserve, die nur im Falle der Not hervortritt und aus Leuten besteht, die nicht in der aktiven Miliz dienen. Alle durch Geburt oder Naturalisation britischen Einwohner Kanadas werden zum Zwecke des Militärdienstes in vier Klassen geteilt:

I. Klasse: alle 18 bis 30 Jahre alten Junggesellen und kinderlosen Witwer;

II. Klasse: ebensolche im Alter von 30 bis 45 Jahren;

III. Klasse: 18 bis 45 Jahre alte Verheiratete oder Witwer mit Kindern;

IV. Klasse: alle 45 bis 60 Jahre alten Männer.

Die britischen Bürger sind zum Dienste nach der Reihenfolge der Klassen verpflichtet und werden im Wege der Auslosung eingezogen, falls die freiwilligen Meldungen nicht ausreichen, um die vom Parlament festgesetzte Zahl zu erreichen. Im Falle der Not können aber auch nicht britische Bewohner zum Militärdienste herangezogen werden (Revised Statutes of Canada, C. 41 sect. 10). (Nach Pfuelf, Die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen S. 111.) Die kanadische Miliz steht unter dem unmittelbaren Kommando eines von England entsandten Offiziers. Der Minister of Militia and Defence ist dem Parlament für die Instandhaltung der Miliz verantwort-

---

[21]) MilWBl. 1910 Nr. 49.

[22]) Carl M. A. Pfuelf, Die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen, Diss. Leipzig 1908, S. 99.

[23]) A. de Tarlé, L'Organisation militaire des Colonies anglaises, Questions diplomatiques et coloniales 1913 p. 335 f.

lich. Außerdem ist noch ein „Army Board“ (Armeerat) zur Überwachung der militärischen Streitkräfte eingeführt.

Auch die südafrikanische Union (Kapland und Natal) hat ihre Streitkräfte durch die Defence Bill vom März 1912 nach den Vorschlägen Lord Kitcheners neu organisiert.[24]) Diese Bill führt auch für Südafrika eine persönliche obligatorische Wehrpflicht der britischen Untertanen zwischen 16 und 60 Jahren ein, die zu diesem Zwecke in drei Klassen geteilt sind:

1. Active Citizen Forces; 2. Citizen Forces Reserve; 3. National Reserve.

Die „Active Citizen Forces“ werden gebildet aus jungen Leuten von 18 bis 21 Jahren, die zu regelmäßigen jährlichen Übungen von 14tägiger Dauer herangezogen werden. Neben dieser Bürgerwehr besitzt die Union noch ein kleines, angeworbenes, jederzeit kriegsbereites Truppenkorps, das in Friedenszeiten für Polizeidienste Verwendung findet, in Kriegszeiten aber als sogen. Striking Force den Kern des Landheeres bilden soll.[25]) Da die neue Defence Bill noch nicht völlig durchgeführt ist, so besitzt Südafrika als einzige autonome Kolonie zurzeit noch Organisationen regulärer britischer Truppen in Capetown und Wynberg, die natürlich unter der Kontrolle der Heimregierung stehen.[26])

Zur Kennzeichnung der verfassungsrechtlichen Stellung des Militärs in dem wichtigsten Protektoratlande Englands, Ägypten, dienen die folgenden Angaben über das englisch-ägyptische Heer nach le Juge.[27])

Die englisch-ägyptische Armee zerfällt:

1. in das aus englischen regulären Truppen gebildete, unter einem Brigadegeneral stehende Besatzungskorps, dessen Unterhalt von der ägyptischen Regierung bestritten wird;

2. in die Eingeborenenarmee.

---

[24]) A. de Tarlé, L'Organisation militaire des Colonies anglaises, Questions diplomatiques et coloniales 1913.

[25]) MilWBl. 1911 Nr. 94.

[26]) Pfuelf, Die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen (1908) S. 133.

[27]) MilWBl. 1913 Nr. 151 u. 152, vgl. auch 1909 Nr. 7.

Diese stellt eine völlig eigenartige Heeresorganisation dar, insofern sie halb national, halb englisch ist. Nominell hat der Khedive, der den Rang eines Marschalls bekleidet, den Oberbefehl über die Eingeborenenarmee; in Wirklichkeit untersteht jedoch die Leitung des gesamten Heerwesens dem von England entsandten und vom Khediven dazu ernannten „Sirdar" der ägyptischen Armee. Daneben gibt es aber noch einen ägyptischen Kriegsminister, dem hauptsächlich die Leitung des Sanitäts-, Verwaltungs- und Ausrüstungswesens sowie der Finanzangelegenheiten der Armee obliegen. Über dem Sirdar steht als der eigentliche Herr des Landes der British Agent Consul General and Minister Plenipotentiary (seit 1911 Lord Kitchener), dem natürlich auch das ständige Besatzungskorps unterstellt ist.

Die Rekrutierung der Eingeborenenarmee erfolgt nach dem Wehrgesetz v. 4. 11. 1902. Jeder Ägypter wird mit 19 Jahren dienstpflichtig, die Dienstpflicht dauert 10 Jahre, davon 5 in der aktiven Armee. Loskauf (20 £) und Stellvertretung sind jedoch gestattet. Die eingeborenen Offiziere der ägyptischen Armee gehen aus der von den Engländern organisierten military school zu Kairo hervor.

Neben dem Besatzungskorps und dem Eingeborenenheer bestehen noch Polizeitruppen in den großen Städten, die auch Europäer als Freiwillige annehmen, und ein Küstenschutzkorps (Zolltruppen).

III. Entsprechend der besonderen Stellung Indiens unter den englischen Kolonien, welches nicht dem Kolonialamt, sondern dem India Office untersteht, stellt

das englisch-indische Heer

innerhalb der kolonialen Wehrmacht Englands eine völlig getrennte Formation, sozusagen „eine Kolonialarmee für sich" dar.

Eine grundlegende Regelung der englisch-indischen Streitkräfte erfolgte erst nach Niederwerfung des gefährlichen Aufstandes der eingeborenen Milizen, der sogen. Sepoys, im Jahre 1858. Das bis dahin bestehende Söldnerheer der Ostindischen Handelsgesellschaft, dem in erster Linie neben ganz schwachen englischen regulären Truppen der militärische Schutz Indiens oblag, wurde nach Aufhebung der Ostindischen Handelsgesell-

schaft mit den königlichen Truppen verschmolzen. Die Proklamierung des indischen Kaiserreichs am 1. 1. 1877, durch die Indien zwar staatsrechtlich den Charakter als engliche Kolonie verlor, hat an den militärischen Grundlagen ebensowenig als in den politischen irgendwelche Änderung gebracht. England hat nach wie vor ständig für den weiteren Ausbau seiner indischen Wehrmacht gesorgt.

Zurzeit setzt sich das englisch-indische Heer aus folgenden Faktoren zusammen:

1. aus den aus England entsandten Truppenteilen des stehenden Heeres,

2. aus der Eingeborenenarmee (Native Army). Die Offiziere derselben sind vom Stabsoffizier an grundsätzlich Engländer.

3. aus den aus Europäern gebildeten Freiwilligentruppen (volunteers), etwa 37 000 Mann stark. Bei jedem Regiment der Volunteers steht ein Offizier der regulären Armee als Adjutant.

4. aus den vertragsmäßig im Kriegsfalle zu überweisenden Haustruppen der indischen Fürsten (Imperial Service Troops.)[28])

Die Unterhaltung einer gesonderten Armee von angeworbenen Europäern ist der indischen Regierung durch eine im Jahre 1860 passierte Akte verboten.[29]) Die Gesamtstärke des englisch-indischen Heeres beträgt etwa 280 000 Mann; davon ist ein Drittel Europäer.[30])

Die Neuordnung des indischen Heeres erfolgte durch Lord Kitchener, als er Oberstkommandierender des englisch-indischen Heeres war (1906—1910). Die Kontrolle über die englisch-indische Armee, die bis 1906 dem Generalgouverneur von Indien (Vizekönig) zustand, ist diesem benommen, und das gesamte Heer ist einem militärischen Oberstkommandierenden (Commander in

---

[28]) Gallus, Die englische Armee usw., in den Beitr. zur Kolonialpolitik 1900/01 S. 442.

[29]) Pfuelf, Die rechtliche Stellung der britischen überseeischen Besitzungen (1908) S. 142.

[30]) W. v. Bremen, Die Kolonialtruppen und Kolonialarmeen der Hauptmächte Europas (1902) S. 43/44.

Chief) unterstellt, in der Form des Army Departement, dessen Chef der Commander in Chief ist.[31]) Mitglieder des von Lord Kitchener neugeschaffenen Generalstabes sind seine Hilfsarbeiter im Departement. Der Vizekönig hat nur noch das Recht der Kenntnisnahme von den Beschlüssen des Army Departements behalten. Diese Kenntnisnahme wird ihm durch den „Secretary to the Government of India in the Army Departement" gewährleistet. Das für Verproviantierungs- und Ausrüstungsfragen gesondert bestehende Military Supply Departement ist seit dem 1. 4. 1909 durch Lord Kitchener mit dem Army Departement verbunden worden.[32])

Weiterhin ist die englisch-indische Armee seit dem 1. 6. 1907 in zwei Divisionen (Nord- und Südkommando) eingeteilt, die je von einem kommandierenden General befehligt werden, der für die Gleichförmigkeit der Ausbildung und Disziplin zu sorgen hat und dafür dem Commander in Chief verantwortlich ist.

Der Etat des gesamten englisch-indischen Heeres, einschließlich der britischen Truppen, wird durch das indische Budget geregelt.[33])

Die Ergänzung der Eingeborenentruppen (Native Army) geschieht ebenso wie die der englischen Truppen durch Werbung. Die Einstellung der Geworbenen erfolgt zunächst im Alter von 16 bis 23 Jahren für drei Jahre. Die Dienstzeit kann bis zum 32. Lebensjahre verlängert werden; der dann Ausscheidende ist pensionsberechtigt. Aus denjenigen Eingeborenenmannschaften und -unteroffizieren, die schon vorher — und zwar frühestens nach 15 jähriger Dienstzeit — ausscheiden, kann eine Reserve gebildet werden. Die Ausgeschiedenen haben sich dann zum Wiedereintritt im Falle eines Krieges zu verpflichten und erhalten dafür eine Entschädigung.[34])

Die Eingeborenenoffiziere und -mannschaften unterstehen besonderen indischen Kriegsartikeln, während für die bei den

---

[31]) Jul. Hatschek, Englisches Staatsrecht Bd. 2 S. 240ff.

[32]) MilWBl. 1909 Nr. 46.

[33]) Hart, Constitution et Organisation de l'Armée coloniale anglaise p. 23.

[34]) Gallus, Die englische Armee usw. S. 443f.

indischen Truppen stehenden Offiziere das englische Militärrecht bestehen bleibt (Army Act sect. 118).

Alle englischen Offiziere des indischen Heeres gehören dem sogen. „India Staff Corps“ an. Durch ihren Eintritt in dasselbe, der erst nach dreijähriger Dienstzeit in der Heimat erfolgt und dem mehrere Prüfungen in der hindostanischen und anderen indischen Sprachen innerhalb der ersten drei Jahre folgen, sind sie verpflichtet, bis zum Abschluß ihrer militärischen Laufbahn in Indien zu bleiben, und haben keinen Anspruch auf Rückversetzung in die Heimatsarmee; dafür genießen sie besondere Vorteile, namentlich auch die eines sehr hohen Gehalts, eines Anspruchs auf einen einjährigen Heimaturlaub nach fünf Jahren und alljährlich auf einen zweimonatlichen Erholungsurlaub sowie einer beträchtlichen, früh zu erdienenden Pension.[35])

Seit 1894 besteht auch ein Reserveoffizierkorps für Indien, das aus ehemaligen Offizieren des englischen und indischen Heeres, den Volunteers, sowie englischen Beamten und Privatpersonen gebildet wird.[36])

---

[35]) Hart, Constitution et Organisation de L'Armée coloniale anglais p. 25.

[36]) Gallus, Die englische Armee in Berücksichtigung ihrer Verwendung als Kolonialheer, in den Beiträgen zur Kolonialpolitik, herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft, 1900/01 S. 444 u. 445.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.